

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

5. September 2017

Nr. 2017-501 R-362-23 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl eines ausserordentlichen Oberstaatsanwalts

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3. Juni 2015 ersuchte die Staatsanwaltschaft Uri den Regierungsrat, im Strafverfahren gegen X. Y. und weitere sowie gegen unbekannt wegen falscher Anschuldigung und Irreführung der Rechtspflege einen ausserordentlichen Staatsanwalt einzusetzen. Dies deshalb, da sich der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreterin sowie die ordentlichen Staatsanwältinnen im erwähnten Strafverfahren im Ausstand befanden.

Mit Beschluss Nr. 2015-341 vom 9. Juni 2015 wählte der Regierungsrat André Graf, Ruswil, zum ausserordentlichen Staatsanwalt für das erwähnte Strafverfahren. Dieses wurde kürzlich mittels Einstellungsverfügungen abgeschlossen. Die Genehmigung der Einstellungsverfügungen ist noch ausstehend.

Gemäss Artikel 39a Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (GOG; RB 2.3221) hat die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt die Einstellungsverfügungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu genehmigen. Nachdem sich der Oberstaatsanwalt bzw. dessen Stellvertreterin im erwähnten Strafverfahren im Ausstand befinden, ist es deshalb unumgänglich, für die Genehmigung der Einstellungsverfügungen im erwähnten Strafverfahren eine ausserordentliche Oberstaatsanwältin oder einen ausserordentlichen Oberstaatsanwalt ausserhalb des Personals der Staatsanwaltschaft Uri zu ernennen.

II. Wahlkompetenz des Landrats

Der Landrat wählt, auf Antrag des Regierungsrats, die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt sowie deren oder dessen Stellvertretung (Art. 38 GOG). Das Antragsrecht liegt ausschliesslich beim Regierungsrat (Art. 9 Abs. 2 der Personalverordnung [PV]; RB 2.4211).

Da sowohl der Oberstaatsanwalt als auch dessen Stellvertreterin im erwähnten Strafverfahren ausstandspflichtig sind, hat demnach der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, für das erwähnte Strafverfahren eine ausserordentliche Oberstaatsanwältin oder einen ausserordentlichen Oberstaatsanwalt zu ernennen.

Bei der ausserordentlichen Oberstaatsanwältin oder dem ausserordentlichen Oberstaatsanwalt handelt es sich um eine nebenamtliche Funktionärin oder einen nebenamtlichen Funktionär. Es wird Sache des Regierungsrats sein, das nebenamtliche öffentlich-rechtliche Auftragsverhältnis nach den Regeln der Artikel 14 ff. der Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) zu begründen.

III. Wahlverfahren

Das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 92 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121).

IV. Wahlvorschlag

Der Regierungsrat schlägt dem Landrat lic. iur. Alexandre Vonwil, Jg. 1978, wohnhaft in Hergiswil (NW), als ausserordentlichen Oberstaatsanwalt vor. Alexandre Vonwil übt seit dem 1. Januar 2011 das Amt des Oberstaatsanwalt-Stellvertreters I des Kantons Nidwalden aus. Er erfüllt die Wahlvoraussetzungen.

V. Antrag

Der Regierungsrat, in Ausstand von Finanzdirektor Urs Janett, beantragt gestützt auf diesen Bericht dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Genehmigung der Einstellungsverfügungen im Strafverfahren gegen X. Y. und weitere sowie gegen unbekannt wegen falscher Anschuldigung und Irreführung der Rechtspflege wird lic. iur. Alexandre Vonwil, Jg. 1978, Hergiswil, als ausserordentlicher Oberstaatsanwalt gewählt.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, der gewählten Person ihre Wahl anzuzeigen.